

I. Allgemeines:

- 1) Für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen gelten nur die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, dies auch bei laufenden Geschäftsbeziehungen und Vertragserweiterungen, selbst wenn dabei nicht mehr ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2) Abweichenden AGB des Vertragspartners wird widersprochen. Sie können nur Geltung erlangen, wenn und soweit wir sie ganz oder teilweise als Zusatz schriftlich akzeptieren. Die Ausführung von Lieferungen und Leistungen beinhaltet kein Anerkenntnis der AGB des Vertragspartners.
- 3) Sollten einzelne AGB-Bestimmungen wider Erwarten unwirksam sein, so berühren unwirksame Klauseln nicht die Wirksamkeit der restlichen Klauseln.
- 4) Gerichtsstand: Sind Vertragspartner Kaufleute, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist der Gerichtsstand in Siegburg.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- 5) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung unsererseits. Widerspricht der Vertragspartner nicht sofort einer derartigen Bestätigung, gilt deren Inhalt als tatsächlich vereinbart und akzeptiert.
- 6) Für unseren Vertragspartner werden in den AGB auch die Begriffe Kunde, Käufer, Auftraggeber, Besteller verwandt.
- 7) Die AGB liegen bei uns zur jederzeitigen Einsichtnahme aus, soweit sie nicht Angeboten, Aufträgen oder Auftragsbestätigungen beigelegt sind. Unsere AGB können auch im Internet unter dem Impressum (<http://jasmund-fenster.de/impressum.html>) eingesehen werden.

II. Angebote – Preise:

- 1) Angebote und Preise unseres Vertragspartners, soweit Lieferant / Hersteller, Zulieferer:
 - 1.1 Angebote und Preise, welche unser Vertragspartner stellt, werden für uns erst verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigen oder wenn ihnen eine Preisliste oder generelle Vereinbarung zugrunde liegt.
 - 1.2 Mengen, Massen, Ausführungsart und Ausführung der Leistungen unseres Vertragspartners können wir abändern bis zur Fertigung / Herstellung der Gegenstände, ausgenommen es ist mit dem Vertragspartner ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu welchem eine Änderung des Auftrages für diesen unzumutbar wird, vereinbart.
- 2) Unsere Angebote – Preise bezüglich Kunden:
 - 2.1 Wenn nichts anderes vereinbart, sind Angebotspreise stets Netto-Preise. Daneben sind geschuldet die jeweils gültige Mehrwertsteuer und etwaige Zuschläge zu Exportierlieferungen. Die Preise schließen Verpackung, Verpackungsrücknahmekosten, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
 - 2.2 Unsere Angebote sind in Bezug auf Preise, Lieferung, Lieferungsmöglichkeit, Kalkulation, Umfang, Zeiten usw. stets freibleibend in Bezug auf späteren Auftrag / Vertrag, weil Mengen, Massen, Maße, Gewichte, Ausführungsart usw. gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen verschieden sein bzw. dem Vertrag / Auftrag abweichen könnten und sich verändern könnten.
 - 2.3 Unsere Angebote sind generell ohne Maurer-, Stemm-, Putz-, Fundament-, Elektro-, Flaschner- und Installationsarbeiten.
 - 2.4 Bei Installationen von Fenstern und Türen und dergleichen werden nur Teilleistungen der DIN angeboten, nämlich Einbau der Gegenstände in die Öffnungen und Ausschäumen, weil die Mehrzahl der Kunden in der Regel die restlichen DIN-Maßnahmen (Einbau von Dichtleisten, Bändern usw.) selbst der restlichen DIN-Maßnahmen uns in Auftrag zu geben.
Ein Einbau von Fenstern und Türen nach der gesamten DIN ist unsererseits nur geschuldet, wenn ausdrücklich in Auftrag oder Auftragsbestätigung schriftlich zugesichert ist: DIN-Montage.
 - 2.5 Aufmaß zur Angebotserstellung:
Von uns genommene Maße zur Erstellung eines Angebotes sind nur vorläufige Maße, nicht verbindlich für späteren Auftrag / Vertrag. Für Maße, Mengen usw., die der Kunde selbst ermittelt / stellt, haftet der Kunde selbst. Wir sind nicht verpflichtet, Angaben des Kunden vor Ort zu überprüfen, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart und unsererseits bestätigt.
 - 2.6 Da die Erstellung eines Angebotes mit erheblichem Zeit- und Büroaufwand verbunden ist, können wir für den Auftrag zur Erstellung eines Angebotes dem Kunden ein Entgelt berechnen, wenn es, aus welchen Gründen auch immer, nicht zu einer Auftragserteilung an uns / einem Vertrag kommt. Für die Erstellung eines Angebotes wird ein Mindestbetrag in Höhe von 50,- EUR berechnet (je nach Umständen und Aufwand mehr). Dieser Betrag wird bei Auftragserteilung ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht.
 - 2.7 Preise, die im Angebot angegeben sind, können sich verändern aus den vorstehend und nachstehend angegebenen Gründen (sh. Ziffer. II.2, III) oder durch Zeitablauf, inzwischen eingetretene Preisänderungen, Änderungen der Kalkulationsgrundlagen usw. Soweit derartige Änderungen nicht gegeben sind, haben die im Angebot genannten Preise Gültigkeit für den Zeitraum von 2 Monaten.
 - 2.8 Angebote unsererseits sind für uns verbindlich, wenn das Angebot ausdrücklich als verbindlich durch uns gekennzeichnet ist (verbindliches Angebot).

III. Auftrag / Vertrag – Preise:

1. Ein Vertrag kommt entweder durch Annahme eines verbindlichen Angebotes (sh. II 2.8) oder durch Einigung der Vertragsparteien über alle wesentlichen Punkte eines Angebotes durch Auftragserteilung zustande oder bei Erteilung eines Auftrages durch Auftragsbestätigung zustande.
 - 1.1 Der Kunde ist an einen erteilten Auftrag gebunden, es sei denn, dass wir die Annahme / Durchführung des Auftrages ablehnen.
 - 1.2 Erteilte Aufträge werden für uns erst dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist für die Auftragsabwicklung maßgebend. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Durchführung des Auftrages auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.
 - 1.3 Proben und Muster gelten nur als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Sie stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft usw. dar. Proben und Muster, welche dem Kunden übergeben wurden, sind vom Kunden unverzüglich an uns zurückzureichen. Zeichnungen und Unterlagen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung dem Kunden übergeben, dass diese

weder dritten Personen noch im Wettbewerb stehenden Firmen zugänglich gemacht werden. Derartige Unterlagen sind sofort zurückzugeben, wenn es nicht zu einer Durchführung des Auftrages kommt oder von uns zurückverlangt werden.

1.4 Weicht der Inhalt unserer Auftragsbestätigung von dem erteilten Auftrag wesentlich ab und wird der Kunde mit der Auftragsbestätigung oder anderweitig vorher von uns hierüber informiert, ist der Auftraggeber / Kunde berechtigt und verpflichtet, innerhalb von 1 Woche seit Erhalt der Auftragsbestätigung zu monieren per Einschreiben. Haben wir innerhalb dieser Wochenfrist vom Kunden keine Monierung erhalten, ist der Inhalt der Auftragsbestätigung anerkannt und gilt als vom Kunden akzeptiert.

Nicht erhebliche Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber dem erteilten Auftrag gelten als vom Kunden von vornherein genehmigt, es sei denn, der Kunde moniert innerhalb einer Woche seit Zugang der Auftragsbestätigung per Einschreiben.

Moniert der Kunde innerhalb der vorgenannten Wochenfrist fristgemäß, werden wir die Monierungen / die monierten Punkte der Auftragsbestätigung auf ihre Berechtigung hin überprüfen und im Fall der Berechtigung eine neue, geänderte Auftragsbestätigung dem Auftraggeber zukommen lassen.

Kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Monierungen des Auftraggebers für uns aus welchem Grund auch immer eine Durchführung des Auftrages nicht möglich oder nicht tunlich erscheinen lassen, sind wir berechtigt, den erteilten Auftrag abzulehnen.

Dem Auftraggeber / Kunden stehen Schadenersatzansprüche und dergleichen aus welchem Rechtsgrund auch immer gegen uns in diesem Fall nicht zu.

1.5 Für Maße, Mengen usw. die der Auftraggeber selbst ermittelt / stellt, haftet der Auftraggeber selbst. Wir sind nicht verpflichtet, derartige Angaben vor Ort zu überprüfen, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart und unsererseits bestätigt. Wird die Ermittlung von Mengen und Massen, Aufmaß usw. durch uns mit dem Auftraggeber vereinbart (z.B. Aufmaß vor Ort) und das Ergebnis dem Kunden mitgeteilt, hat der Auftraggeber die Pflicht, dieses zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort uns gegenüber mitzuteilen und eine neue Überprüfung zu ermöglichen. Schweigt der Auftraggeber, gilt das ihm mitgeteilte Ergebnis als vom Auftraggeber anerkannt und akzeptiert.

Jegliche nachträglichen Änderungen oder vorgesehene Änderungen, welche Einfluss auf den Auftrag in jeglicher Beziehung haben könnten, hat der Auftraggeber unverzüglich uns mitzuteilen und bekanntzugeben, weil diese Einfluss auf die Vertragsdurchführung und Fertigung haben können.

IV. Lieferung-, Lieferfrist-, Versand

1. Alle Lieferungen erfolgen ab unserem Sitz (Eitorf) oder ab Werk. Die Ausführungs- bzw. Lieferfrist beginnt nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und der gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung / Teilzahlung.

2. Wird Lieferung zur Baustelle vereinbart, setzt dies eine für einen Lkw von mindestens 25 t Nutzlast befahrbare Anfahrtsstraße bis zur Baustelle voraus. Der Auftraggeber hat bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn dies nicht gewährleistet ist. Sämtliche dem Lieferanten durch Verletzung der Hinweispflicht entstehende Kosten trägt der Auftraggeber. Das gleiche gilt, wenn eine Anfahrt auf befestigten Straßen zwar möglich ist, das Abladen jedoch wegen unwegsamem Gelände nicht oder nicht vollständig möglich ist. Abladen bedeutet Abstellen der Ware an der Grundstücksgrenze. Das Abladen ist Sache des Auftraggebers. Er hat die Abladung unverzüglich nach Eintreffen vorzunehmen. Übermäßig lange Stand-, Ablade- und Wartezeiten führen zu Mehrkosten, die vom Auftraggeber zu tragen sind. Gibt der Auftraggeber das Abladen uns in Auftrag, wird das Abladen gesondert berechnet. Verzögert sich das Abladen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, länger als 30 Min. ist die Standzeit / Wartezeit des Fahrzeuges zu vergüten. Kann aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, sind wir berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

3. Von uns bestätigte Lieferfristen werden bestmöglich eingehalten. Fernmündliche Zusagen sind unverbindlich, solange keine genaue Überprüfung und erneute schriftliche Bestätigung erfolgt ist. Wir werden von unserer Leistungsfrist befreit, wenn wir unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert werden. Ein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz bei Verzögerung der Lieferfrist besteht nicht, es sei denn, der Besteller hat uns eine angemessene und großzügige Nachfrist zur Lieferung gesetzt und diese Nachfrist wird unsererseits durch grobe Fahrlässigkeit nicht gewahrt.

4. Zeigen sich Transportschäden oder Transportverluste, so hat der Auftraggeber zusammen mit dem Fahrer (Transporteur) dies zu protokollieren und umgehend uns zu informieren. Durch Unterschrift auf dem Lieferschein bestätigt der Empfänger (Auftraggeber) dass keine offensichtlichen Transportschäden gegeben sind. Eine nachträgliche Geltendmachung solcher Schäden ist ausgeschlossen. Für Kaufleute gilt vorstehendes auch hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel, sofern diese durch eine zumutbare Untersuchung feststellbar sind, ebenso gilt § 377 HGB.

5. Der Auftraggeber hat eingehende Lieferungen sofort auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Falschlieferungen, Liefermengen und insbesondere Freiheit von Mängeln zu untersuchen. Zeigt der Auftraggeber derartige Fehlerhaftigkeiten uns nicht sofort, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen seit Lieferung nicht an und ermöglicht er nicht sogleich eine Überprüfung durch uns, wird vermutet, dass derartige Fehlerhaftigkeiten bei Lieferung nicht gegeben waren und es wird vermutet, dass diese Fehlerhaftigkeiten nachträglich bei dem Auftraggeber entstanden sind. Ansprüche uns gegenüber kann der Auftraggeber dann nicht mehr geltend machen.

6. Eine in Tagen angegebene Lieferzeit bezieht sich auf volle Arbeitstage. Bei Mitwirkungspflichten des Vertragspartners beginnt der Lieferzeitraum erst, nachdem der Auftraggeber alles ihm obliegende getan hat, um die Lieferung ausführen zu können. Dies setzt insbesondere Zusendung von Werkszeichnungen, Ausführungszeichnungen, Aufmaße und ähnliches voraus. Bei Fristüberschreitungen können uns keine Kosten für Wartezeit oder sonstige Auslagen in Rechnung gestellt werden. Von der Einhaltung von Lieferfristen werden wir frei, wenn außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, extreme Witterung, Fahrzeugausfall, Arbeitskämpfe, Produktionsstörungen bei unseren Lieferwerken usw. eintreten. Für die Dauer dieser Einwirkungen sind wir von der Lieferpflicht befreit.

V. Gefahrübergang:

Die Gefahr trotz Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis bezahlen zu müssen, geht mit der Anlieferung an der Baustelle auf den Käufer / Auftraggeber über. Sind die verkauften Sachen auf Verlangen des Käufers / Auftraggebers an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort zu versenden, geht die Gefahr auf den Käufer / Auftraggeber über, sobald wir die Sachen dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert haben. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer / Auftraggeber im Verzug der Annahme ist, d.h. wir ihm unter Setzung einer angemessenen Frist die Liefergegenstände zur Anlieferung / Übergabe angeboten haben. Der Auftraggeber / Käufer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass gelieferte Gegenstände gesichert gegen Beschädigung, Verlust usw. eingelagert werden bis zum Einbau, d.h. jeglicher Verlust oder Beschädigung ausgeschlossen ist.

VI. Gewährleistung – Garantie – Reklamation:

1. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB, wenn nicht VOB vereinbart ist.

2. Eine vom Hersteller (unserem Vorlieferanten) eventuell gewährte Garantie betrifft den Hersteller. Diesbezügliche Ansprüche sind seitens des Auftraggebers / Käufers an den Hersteller zu richten. Eine Weiterleitung von Garantieansprüchen des Auftraggebers / Käufers an den Hersteller bedeutet nicht eine Übernahme von Garantieansprüchen durch uns. Wir haften nur im Rahmen der Gewährleistung. Ausgenommen davon ist, dass wir ausdrücklich und schriftlich eine Garantie übernehmen.

3. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers / Käufers setzen voraus, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war. Gewährleistung wird nur bei sachgemäßer Behandlung unserer Ware erbracht. Für Verschleißteile gilt eine Gewährleistungsfrist von allenfalls 6 Monaten. Für Verschleißteile, welche bestimmungsgemäß eine geringere Haltbarkeitsdauer haben, gilt eine Gewährleistungsfrist nicht. Eine Gewährleistung entfällt, wenn die von uns gelieferte Ware verändert wurde.

Normale Abnutzungen und Gebrauchsspuren stellen keinen Mangel dar. Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel sowie aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, unterliegen nicht der Gewährleistung. Werden vom Auftraggeber oder Dritten

unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, so besteht keine Gewährleistung, auch nicht für daraus entstehende Folgen. Branchenübliche und materialbedingte Abweichungen in Farbe, Ausführung sowie technische Änderungen bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar. Bei unberechtigten Reklamationen und Nachstellarbeiten mit deren Beseitigung wir beauftragt werden, stellen wir die uns entstandenen Kosten in Rechnung. Wegen der besonderen Eigenschaft unserer Ware – vor allem Glas, Kunststoff, poliertes Metall usw. – und der Gefahr von Beschädigung ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle Mängel, insbesondere erkannte und offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Anlieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau der Ware schriftlich mit genauer Beschreibung des Mangels reklamiert werden. Andernfalls gilt die Ware als anstandslos abgenommen.

4. Ist der Käufer / Auftraggeber Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nachbesserung haben wir das Recht auf 2 Nachbesserungsversuch je Mangel.

5. Ist der Auftraggeber / Käufer Verbraucher, so wird unter Berücksichtigung der Interessen zur Behebung eines Mangels der Ware vereinbart, dass bei Produkten im Wert von unter 100,-- EUR der Verbraucher zunächst nur Ersatzlieferung verlangen kann. Übersteigt der Wert der Ware 100,-- EUR, stehen uns binnen angemessener Zeiten 2 Nachbesserungsversuche je Mangel zu. Als angemessen gilt jeweils eine Nachbesserungsfrist von mindestens 20 Werktagen. Ist die Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl und ist der Auftraggeber / Kunde Verbraucher, kann er grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln oder in Ansehung des gesamten Auftrages gegebener Geringfügigkeit steht dem Auftraggeber / Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Bei einer Mehrheit von Waren (z.B. einer Vielzahl von Fenstern) beschränken sich die Rechte des Auftraggebers / Käufers nur auf den jeweiligen Gegenstand und haben keine Auswirkung auf die übrigen gelieferten Gegenstände.

7. Schlägt die Nacherfüllung fehl und ist der Kunde Unternehmer, kann er nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Nachlieferung verlangen, jeweils beschränkt auf den konkreten Gegenstand.

8. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge.

9. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

10. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatz wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, ausgenommen, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben sollten.

VII. Preise – Zahlungen – Zurückbehaltungsrecht:

1. Wenn nichts anderes vereinbart, sind Angebotspreise, Auftragspreise und vereinbarte Preise Nettovergütungen. Daneben ist die jeweils gesetzlich geregelte Mehrwertsteuer geschuldet mit etwaigen Zuschlägen zu Exportierleistungen. Die Preise schließen Verpackung, Verpackungsrücknahmekosten, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2. Wir sind berechtigt, mit dem Auftraggeber / Kunden Anzahlungen und Teilzahlungen zu vereinbaren, insbesondere bei Aufträgen, welche mehrere Lieferungen, Leistungen und Einbauten / Bauleistungen betreffen. Einzelheiten werden in der Regel im Vertrag (Auftrag, Auftragsbestätigung) vereinbart. Grundsätzlich gilt und ist vereinbart, dass mit Lieferung der Ware oder Waren wir berechtigt sind, deren Wert gemäß Vertrag in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch bei sukzessiver Lieferung der Waren / Gegenstände. Der Kunde kann nicht wegen noch später zu erbringender Leistungen (z.B. Einbau von Fenstern und Türen) die Zahlung der Teilrechnung oder vereinbarten Anzahlung verweigern. Ist Montage und sonstige Zusatzleistungen wie z.B. Abladen, Vertragen zur Baustelle usw. vereinbart, ist Rechnungsstellung nach jeweils erbrachter Leistung durch uns stellbar und vom Kunden zu begleichen. Wegen unwesentlicher Mängel kann eine Abschlagszahlung / Teilzahlung nicht verweigert werden. Die Höhe der Abschlagszahlung / Teilzahlung, somit des Wertzuwachses des Bestellers richtet sich grundsätzlich nach den im Vertrag / Auftragsbestätigung aufgeführten Einzelpreisen zuzüglich Mehrwertsteuer.

3. Der Kunde verpflichtet sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Erhalt der Ware innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist sind wir berechtigt Zinsen in Höhe von mindesten 5 %- Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen, wenn der Kunde Verbraucher ist. Ist der Kunde Unternehmer, sind wir berechtigt, 8 %- Punkte über dem Basiszinssatz mindestens vom Kunden zu verlangen. Haben wir einen höheren Verzugschaden, können wir diesen gegen Nachweis geltend machen. Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Ist der Schuldner Verbraucher, wird er hiermit auf diese Folgen schon jetzt hingewiesen (§ 286 BGB).

4. Der Auftraggeber / Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht bezieht sich jeweils nur hinsichtlich des im Einzelnen betroffenen Gegenstandes oder Leistung. Im Übrigen ordnungsgemäß geleistete Gegenstände und erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

5. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an uns geleistet werden. Ohne Vollmacht sind unsere Mitarbeiter nicht zum Inkasso berechtigt. Schecks werden unsererseits nur erfüllungshalber und nicht an erfüllungsstatt angenommen.

6. Kommt der Auftraggeber / Kunde mit der ihm obliegenden Zahlung oder Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, nach Anmahnung und Fristsetzung weitere Leistungen für den Auftraggeber / Kunden ruhen zu lassen bis Zahlung erfolgt ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche Lieferungen unsererseits erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Die Ware ist pfleglich zu behandeln und darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Ware darf an dritte weder verpfändet noch übereignet werden. In jedem Fall eines berechtigten Weiterverkaufs oder einer Verarbeitung unserer Waren und Erzeugnisse tritt der Kunde / Auftraggeber die ihm daraus entstehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten schon jetzt an uns in Höhe des Wertes dieser Vorbehaltsware ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Auftraggeber hat dabei den Eigentumsvorbehalt offen zu legen. Im Falle des berechtigten Weiterverkaufs oder der Verarbeitung nehmen wir diese Abtretung an. Das uns vorbehaltene Eigentum sowie die uns abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden / Auftraggeber, soweit und solange diesem gegenüber Forderungen zu unseren Gunsten bestehen (Kontokorrentvorbehalt). Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers / Kunden sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung die Herausgabe der Eigentumsvorbehaltsware zu verlangen oder von der Abtretung Gebrauch zu machen. Für den Fall eines den Kunden betreffenden Insolvenzantrages untersagen wir schon jetzt die Weiterveräußerung oder Verarbeitung unserer Eigentumsvorbehaltsware und widerrufen eine dem Kunden eventuell gestattete Einziehungsermächtigung hinsichtlich der an uns zur Sicherheit abgetretenen Forderungen. Der Käufer / Kunde trägt in jedem Fall die volle Gefahr für unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und Erzeugnisse, auch für Feuer, Vandalismus und Diebstahl. Der Kunde / Käufer ist daher verpflichtet, die Waren, Erzeugnisse und Gegenstände auf eigene Kosten zu versichern. Leistungen der Versicherung stehen in Ansehung des Eigentumsvorbehaltes uns zu und werden seitens des Kunden schon jetzt an uns abgetreten. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch eventuell unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte

des Bestellers im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergehen und der Besteller für uns unentgeltlich verwahrt. Im Übrigen ist der Auftraggeber einverstanden und wir sind berechtigt, das Grundstück des Bestellers / Auftraggebers zu betreten und die gelieferten Waren wieder abzutransportieren. Ebenso sind wir berechtigt, schon montierte Teile zu demontieren und uns diese wieder anzueignen, wenn dies ohne wesentliche Beschädigung möglich sein sollte.

IX. Montage:

1. Im Falle der vertraglichen Übernahme von Montageleistungen oder anderen werkvertraglichen Leistungen finden auf das jeweilige Vertragsverhältnis die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C in der jeweiligen bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung.
2. Für versteckte Baumängel kann keine Haftung übernommen werden.
3. Ergeben sich bei der Montage nicht vorhergesehene Erschwernisse, können diese zusätzlich nach Aufwand und Zeit berechnet werden zu unseren am Tag der Montage gültigen Sätzen, wenn wir hierauf vorher hingewiesen haben.
4. Der Auftraggeber gestattet uns bzw. der von uns eventuell beauftragten Montagefirma das Betreten des Grundstücks zur Vornahme aller notwendigen Arbeiten. Mauerdurchbrüche, Stemm- und Montagearbeiten, die notwendig sind, um eine fachgerechte Montage zu gewährleisten, werden von dem Auftraggeber akzeptiert.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Voraussetzungen und Vorkehrungen zu treffen, dass eine ordnungsgemäße und fachgerechte Montage möglich ist, dies gilt insbesondere für die Gestellung von ausreichender Energie, Wasser, Licht, Freiheit der Baustelle, freien Zutritt, Zugänglichkeit usw. Kann die Montage nach vorheriger Ankündigung nicht vorgenommen werden durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.
6. Für Schäden beim Aus- oder Einbau am Baukörper wird keine Haftung übernommen, es sei denn, diese würden vorsätzlich verursacht.
7. Etwa notwendig werdende Verputzarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers.
8. Sind Montagekosten vereinbarungsgemäß im Preis enthalten, setzt dies normale Montagemöglichkeit voraus. Putz-, Maurer-, Fundament-, Flaschner-, Spengler-, Installations-, Fliesen-, Stemm-, Schlosser-, Schweiß- und Elektroarbeiten, die Gestellung von Gerüsten u.a. gehören nicht zu den Montagepflichten und sind seitens des Bestellers bauseitig zu leisten.
9. Die Demontage von Fenstern und Fensterbänken ist, wenn nicht anders vereinbart, gesondert zu vergüten.
10. Beschädigungen von Fensterbänken, Fliesen, Putz und Mauerwerk, welche zur Montage oder Demontage notwendig sind, werden von dem Auftraggeber akzeptiert. Montierte Zargen und Blendrahmen müssen sofort nach der Montage angeputzt werden durch den Auftraggeber.
11. Der Auftraggeber ist einverstanden, an unseren Waren sowie an der Baustelle unsere Waren – bzw. Firmenzeichen anzubringen.
12. Der Auftraggeber ist mit der Teilmontage (Verdübeln und Ausschäumen) der DIN einverstanden, wenn Auftrag / Auftragsbestätigung keine gesamte DIN- Montage enthält. Weitere erforderliche Abdichtungen werden vom Auftraggeber vorgenommen oder koordiniert, es sei denn, der Auftraggeber überträgt uns mit schriftlichem Vertrag eine gesamte DIN-Montage.

X. Abnahme – Änderungen – Rücktritt:

1. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag mit unserem Einverständnis zurück, so sind 30 % des Kaufpreises der einzelnen im Vertrag aufgeführten Gegenstände und 20 % aus den eventuell vereinbarten Arbeitsleistungen als Entschädigung für entstandene Kosten und entgangenen Gewinn zu bezahlen, ohne dass es eines Schadennachweises unsererseits bedarf. Dem Auftraggeber bleibt es jedoch vorbehalten, den Nachweis für einen geringeren entgangenen Schaden zu führen. Uns bleibt es vorbehalten, dem Auftraggeber die Entstehung eines höheren Schadens nachzuweisen. In diesem Fall hat der Auftraggeber den höheren Schaden zu bezahlen. Wir sind nicht verpflichtet, einem Rücktrittswunsch des Auftraggebers nachzukommen.
2. Nachträgliche Änderungen des Auftrages hinsichtlich Mengen, Massen, Art der Ausführung, Material, Gegenstände, Fabrikat können ausnahmsweise nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung nicht begonnen wurde und solange sich der Hersteller mit derartigen Änderungen einverstanden erklärt. Bemühungen unsererseits, derartigen Wünschen des Auftraggebers nachzukommen, sind freibleibend, solange nicht unsere Bemühungen erfolgreich gestaltet werden konnten und der Auftrag / die Auftragsbestätigung schriftlich abgeändert ist.
3. Die von uns gelieferte Ware gilt mit der Lieferung als abgenommen, soweit der Auftraggeber nicht innerhalb der in den Geschäftsbedingungen oder gesondert vereinbarten Frist die Ware berechtigterweise moniert. Bei unberechtigter Monierung gilt die Ware mit der Lieferung als abgenommen.
4. Bauleistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber / Kunde nicht innerhalb der genannten Fristen moniert. Bezieht der Auftraggeber / Kunde das Bauwerk oder wird es durch Dritte genutzt, gelten unsere sämtlichen Leistungen als abgenommen. Dies gilt auch, wenn die Gegenstände bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden.
5. Ist eine förmliche Abnahme zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbart, können wir dem Auftraggeber eine Frist setzen, innerhalb welcher er die Abnahme vorzunehmen hat. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt, welches eventuell vorhandene Mängel und unsere Stellungnahme hierzu zu enthalten hat. Berechtigte Mängel werden dann unsererseits beseitigt. Mit der Beseitigung der Mängel oder sonstiger Einigung hierüber ist unsere Leistung insgesamt abgenommen. Teilabnahmen können wir verlangen, soweit Teilabnahmen möglich und zumutbar sind. Verweigert der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten zumutbaren Frist die Beteiligung an der Abnahme, gelten unsere sämtlichen Leistungen als ordnungsgemäß mit Fristablauf als abgenommen.

XI. Sonstige Vereinbarung:

Soweit der Auftraggeber Gebäudeeigentümer ist, versichert er, dass er in seiner Verfügungsbefugnis nicht beschränkt ist. Auftraggeber, die nicht Gebäudeeigentümer sind oder Miteigentümer sind, erklären, dass sie mit Wissen und Zustimmung des Eigentümers oder der Miteigentümer den Vertrag abschließen und sich der Eigenhaftung bewusst ist. Während der Durchführung des Auftrages erteilte zusätzliche Arbeiten, welche im Auftrag / Auftragsbestätigung nicht enthalten sind (wie z.B. Verkleidungen, Verleistungen oder anderweitige Montagearbeiten), werden nach Regie berechnet und zusätzlich in Rechnung gestellt. Sie sind in der Regel sofort zur Zahlung fällig. Estrichhöhen bzw. Oberkante von Fertigfußbodenhöhen sind beim Aufmaß schriftlich zu bestätigen und festzuhalten, ansonsten wir für eventuelle Fehler nicht haften können. Wir sind berechtigt, alle Rechte aus dem Vertrag an Dritte zu übertragen.

XII. Erfüllungsort:

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie für etwaige Ansprüche ist für beide Parteien 53783 Eitorf.

XIII. Salvatorische Klausel:

Sollte eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bedingung tritt eine Bedingung, welche dem Vertragszweck, Vertragswerk und Vertragsinhalt sowie dem vertraglichen Willen der Parteien, wie er im Vertrag zum Ausdruck kommt, entspricht und gesetzlich zulässig ist.

-Ende der AGB-